

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG Öffentliche Bekanntmachung (Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Hagen im Bremischen)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 19.03.2025 – 4.1- LG 000036536 –

Die Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau hat am 04.03.2015 einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse I für mineralische Abfälle am Standort Driftsethe in der Gemeinde Hagen im Bremischen gestellt. Der Plan der Freimuth Abbruch und Recycling GmbH wurde durch Beschluss vom 01.9.2022 festgestellt.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der ZustVO-Abfall für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG zuständig.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG Lüneburg) hat in seinem die Deponie betreffenden Beschluss vom 07.05.2024 (Az. 7 MS 83/23) festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss an einem Abwägungsdefizit leidet, da das Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht in die Gesamtabwägung der Entscheidung eingestellt wurde.

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses des OVG Lüneburg hat die Planfeststellungsbehörde ein ergänzendes Verfahren im Sinne von § 75 Absatz 1a S. 2 VwVfG eingeleitet.

Die Antragstellerin ergänzte die Planunterlagen im Rahmen dieses ergänzenden Verfahrens durch Einreichung eines „Fachbeitrages zum Klimaschutz“ vom 18.11.2024, der sich mit den vorhabenbedingt entstehenden Treibhausgasemissionen auseinandersetzt.

Die ergänzte Planunterlage in Form des „Fachbeitrags zum Klimaschutz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und wird ausgelegt werden.

Die Unterlage liegt in der Zeit vom **09.04.2025 bis einschließlich 08.05.2025** bei den folgenden Auslegungsorten in Papierform aus und kann dort eingesehen werden:

Bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen,
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie
donnerstags von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Raum 0.132
montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
nach telefonischer Vereinbarung (Telefonnummer: 04131/15 1492).

Diese Bekanntmachung ist ferner in elektronischer Form ab dem **19.03.2025** und die ergänzte Planunterlage in elektronischer Form vom **09.04.2025 bis einschließlich 08.05.2025** auf dem Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg/Celle/Cuxhaven“ sowie auf dem UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> und dort nach Eingabe des Suchbegriffs „Deponie Driftsethe“ einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **09.04.2025 und endet mit Ablauf des 10.06.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg) oder bei der Gemeinde Hagen im Bremischen (Anschrift: Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen) Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der zuvor genannten Einwendungsfrist bei den zuvor genannten Stellen eingegangen sind. Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, ist Folgendes zu beachten: es gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er von den Unterzeichnern nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Ebenso können Einwendungen unberücksichtigt bleiben, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen der Behörden werden in einem Erörterungstermin mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dann dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im niedersächsischen Ministerialblatt, auf dem niedersächsischen UVP-Portal und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und den Antrag wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Sollte das Vorhaben zugelassen werden, erlässt die Planfeststellungsbehörde einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Änderungsplanfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden.